



Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Nebenfachteilstudiengang Informations-Systemtechnik
im
Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang
Medienwissenschaften der
Technischen Universität Braunschweig
(TU)
und der Hochschule für Bildende
Künste Braunschweig (HBK)

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang Informations-Systemtechnik

Entsprechend § 1 Abs. 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge (APO) der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) haben die von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik mit der Wahrnehmung der Fakultätsaufgaben für das Nebenfach Informations-Systemtechnik im Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften betraute Gemeinsame Kommission (GK-IST) am 15.11.2018 und in Aktualisierung dieses Beschlusses der Vorsitzende der GK-IST sowie des Fakultätsrats der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 21.11.2018 und des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am XX.XX.2018 den folgenden besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang Informations-Systemtechnik beschlossen:

§ 1 Regelstudienzeit

Für die Regelung der Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, findet § 2 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (TU) und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), TU BS Verk.Bl. Nr. 1271 v. 03.09.2019 (BPO Medienwissenschaften) Anwendung.

§ 2 Hochschulgrad und Zeugnis

Für die Bestimmungen zum Hochschulgrad und zum Zeugnis findet § 3 der BPO Medienwissenschaften Anwendung.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Für die Bestimmungen für die Gliederung des Studiums findet § 4 der BPO Medienwissenschaften Anwendung.
(2) Im Nebenfach Informations-Systemtechnik im Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften müssen 42 Leistungspunkte wie folgt nachgewiesen werden:

- a) 10 Leistungspunkte mit dem Modul „Lineare Algebra für Informatiker“
- b) 10 Leistungspunkte mit dem Modul „Analysis für Informatiker“
- c) entfällt
- d) 5 Leistungspunkte mit dem Modul "Technische Informatik für Informatiker"
- e) 5 Leistungspunkte mit dem Modul „Betriebssysteme“
- f) 5 Leistungspunkte mit dem Modul „Hardware-Software-Systeme“
- g) 7 Leistungspunkte mit dem Modul „Nachrichtentechnik II“

§ 4 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Arten der Fachprüfungen sind durch § 9 der (APO) geregelt. Eine zusätzliche Art einer Prüfung ist das zu einem Praktikum gehörende Kolloquium bzw. Protokoll. Es umfasst die Bewertung der theoretischen Vorbereitung und die Entwicklung bzw. Planung eines informationstechnischen Systems bzw. seiner Komponenten sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Durchführung des Praktikums und deren kritische Würdigung.

(2) Sind in einem Modul verschiedene Prüfungsarten alternativ vorgesehen, so wird in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben, welche Prüfungsart im aktuellen Semester zu absolvieren ist.

(3) Die Module, Qualifikationsziele, der Umfang der zugeordneten Prüfungs- oder Studienleistungen und die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sind in Anlage 1 aufgeführt.

(4) Module können außer durch benotete Fachprüfungen auch durch einen benoteten oder unbenoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, bei dem die individuelle Leistung der bzw. des Studierenden überprüft wird.

(6) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Prüfungen werden die Prüfungen in jedem Semester angeboten.

(7) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) können vorsehen, dass als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen bestimmte Vorleistungen erbracht werden müssen (z. B. Abgabe von zu bewertenden Übungsaufgaben). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Benotete Prüfungsleistungen gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunktzahl in die Berechnung der Endnote ein.

(9) Kann eine Prüfung wegen Krankheit am Prüfungstag nicht abgelegt werden, ist ein ärztliches Attest notwendig. Dieses ist innerhalb von drei Werktagen im Prüfungsamt vorzulegen. Der Prüfungstag gilt als erster Werktag. Ansonsten wird die Prüfung mit „nicht erschienen“ (Note 5,0) gewertet. Kann der oder die Studierende

krankheitsbedingt an der gleichen Prüfung bereits zum dritten Mal nicht teilnehmen, so ist anstelle eines ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Hierbei gilt dieselbe Einreichungsfrist von drei Werktagen.

(10) Für die elektronische Kommunikation im Rahmen des Studiums hat der oder die Studierende – zwecks Sicherstellung seiner Identität – verpflichtend seine von der Technischen Universität Braunschweig ausgegebene E-Mail-Adresse zu verwenden.

§ 5 Bachelorarbeit

Für die Bestimmungen für die Bachelorarbeit findet § 6 der BPO Medienwissenschaften Anwendung.

§ 6 Mentoren und Beratungsgespräche

(1) Jeder oder jedem Studierenden wird eine Professorin oder ein Professor als Mentorin bzw. Mentor zu Beginn des Studiums zugeordnet. Der Wechsel einer Mentorin oder eines Mentors ist auf Wunsch eines der Beteiligten möglich.

(2) Es wird empfohlen, dass jede oder jeder Studierende wenigstens ein Beratungsgespräch mit seiner Mentorin bzw. seinem Mentor führt.

§ 7 Inkrafttreten und Überleitungsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, gelten die bisher anzuwendenden Vorschriften. Die Anlage 1 dieser Prüfungsordnung findet jedoch auch auf Studierende nach Satz 1 Anwendung.

Anlage 1

zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den
Nebenfachteilstudiengang Informations-Systemtechnik im 2 Fächer-
Teilstudiengang Medienwissenschaften

1. Allgemeine Bestimmungen:

1. Zu § 4 Abs. 4:
Für die Beschreibung der Qualifikationsziele findet Anlage 3a der BPO
Medienwissenschaften (Diploma Supplement) Anwendung. Soweit in den
folgenden aufgeführten Modulen darüber hinausgehende oder ergänzenden
Ziele formuliert sind, gelten diese entsprechend.

2. Zu § 4 Abs. 7:
Als fachspezifische Bestimmungen gelten die bei den Einzelbeschreibungen der
folgend aufgeführten Module gegebenenfalls aufgeführten entsprechenden
Bestimmungen.

B. Einzeldarstellung:

Im Folgenden sind die im Nebenfachteilstudiengang Informations-Systemtechnik enthaltenen Module aufgeführt:

1. Lineare Algebra für Informatiker (BPO 2010) MAT-STD1-20
2. Analysis für Informatiker (BPO 2010) MAT-STD1-11
3. Technische Informatik für Informatiker (BPO 2017) INF-STD-75
4. Betriebssysteme (BPO 2014) INF-IBR-04
5. Hardware-Software-Systeme (BPO 2011) INF-EIS-27
6. Nachrichtentechnik II (2013 -IST) MW-STD-01

Modulname (Ziele)	LP	Semester	Mod.Nr.
<p>Lineare Algebra für Informatiker (BPO 2010)</p> <p><i>Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen nach Absolvierung dieses Moduls die Grundkonzepte und Grundtechniken der Linearen Algebra. - Die Studierenden sind in der Lage, geometrische Probleme mit Methoden der Linearen Algebra zu lösen. - Die Studierenden kennen die Matrixzerlegungen, die für die Numerik von Bedeutung sind. <p><i>Prüfungsmodalitäten:</i> (1 Studienleistungen in Form von wöchentlichen Hausaufgaben ist möglich.</p> <p>1 Prüfungsleistung in Form einer Klausur (180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (etwa 35 Minuten) oder einem Projekt. .</p>	10	1	MAT-STD1-20
<p>Analysis für Informatiker (BPO 2010)</p> <p><i>Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen nach Absolvierung dieses Moduls die Grundkonzepte und Grundtechniken der Analysis. - Die Studierenden sind in der Lage, funktionale Abhängigkeiten und einfache dynamische Prozesse mit Methoden der Analysis zu untersuchen. -Die Studierenden bekommen einen Einblick in die Integralsätze, die für die Modellbildung in den technischen Wissenschaften und in den Naturwissenschaften von Bedeutung sind. <p><i>Prüfungsmodalitäten:</i> (1 Prüfungsleistung) Klausur .oder mündliche Prüfung oder Projekt.</p> <p>Als Studienleistung dürfen wöchentliche Hausaufgaben nach Vorgabe der/des Dozent(in) verlangt werden. Die Festlegung der konkreten Prüfungsmodalität erfolgt zu Beginn des Vorlesungszeitraums.</p>	10	1	MAT-STD1-11
<p>Technische Informatik für Informatiker (BPO 2017)</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls kennen die Studierenden die elementaren Grundlagen von Rechensystemen.</p> <p>Prüfungsmodalitäten / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 1 Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten, oder mündliche Prüfung, 30 Minuten</p>	5	3	INF-STD-75
<p>Betriebssysteme (BPO 2014)</p> <p><i>Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden haben am Ende des Kurses einen guten Überblick über die grundlegenden Konzepte von Betriebssystemen. - Sie haben insbesondere von Prozessen und Speicherverwaltung ein tiefgehendes Verständnis erworben. - Sie können die erlernten Prinzipien in realen Betriebssystemen identifizieren und die Qualität der Implementierung einschätzen. <p><i>Prüfungsmodalitäten:</i> 1 Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten</p> <p>1 Studienleistung: 50% der Hausaufgaben müssen bestanden sein</p>	5	1	INF-IBR-04

Modulname (Ziele)	LP	Semester	Mod.Nr.
<p>Hardware-Software-Systeme (BPO 2010) <i>Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden entwerfen und testen Ihre eigene Hardware praktisch und erfahren, wie auch Hardware heute "nur" programmiert wird. Sie lassen Ihre Hardware mit Standard-Software kommunizieren und gewinnen Einblicke in das Zusammenspiel von Hardware und Software.</p> <p>Prüfungsmodalitäten / Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 1 Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten</p>	5	2-3	INF-EIS-27
<p>Nachrichtentechnik II (2013 -IST) (Vorlesung und Praktikum) <i>Qualifikationsziele:</i> -Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse über die Struktur und die Funktionsweise zellulärer Mobilfunknetze sowie drahtloser lokaler Netze erlangt und sind in der Lage, die erlernten Prinzipien in realen Mobilfunksystemen zu identifizieren sowie deren daraus resultierende Leistungsfähigkeit einzuschätzen. - Im Praktikum erwerben die Studierenden Erfahrungen in der selbstständigen Arbeit mit Messsystemen und vertiefen Ihr Wissen in den angebotenen Bereichen. <i>Prüfungsmodalitäten: (1 Prüfungsleistung)</i> Praktikumsnachweis, Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung 20 Minuten (die Festlegung der Prüfungsform erfolgt zu Vorlesungsbeginn).</p>	7	1	MW-STD-01

HINWEIS: Die in der Spalte "Semester" genannte Zahl kennzeichnet jeweils den Veranstaltungszeitraum, in dem das betreffende Modul angeboten wird: "Wintersemester"(Sem. 1, 3, 5,) "Sommersemester" (2, 4, 6).